

Richtlinien für die Tätigkeit des Präventionsrates
in der Samtgemeinde Zeven
in der Fassung der 2. Änderung vom 22.03.2007

§ 1 - Name und Sitz

Name: Präventionsrat der Samtgemeinde Zeven

Sitz: Zeven

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Präventionsrat übernimmt Aufgaben im Rahmen der Kriminalitätsvorbeugung in der Samtgemeinde Zeven.
2. Der Präventionsrat hat die Aufgabe das in unterschiedlichen Bereichen vorhandene Fachwissen zusammenzutragen, um somit Konzepte zur Verhinderung von Kriminalität zu entwickeln und diese in den entsprechenden Gremien und gesellschaftlichen Institutionen in der Samtgemeinde Zeven einzubringen. Ferner kann und soll durch den Präventionsrat auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.
3. Der Präventionsrat fungiert als Ansprechpartner für alle gesellschaftlichen Gruppierungen in der Samtgemeinde Zeven. Er dient auch als Anlaufstelle für einzelne Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde.
4. Der Präventionsrat nimmt diese Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig wahr.
5. Der Präventionsrat ist Mitglied im Landespräventionsrat Niedersachsen und arbeitet mit ihm zusammen.

§ 3 - Zusammensetzung des Präventionsrates

1. Der Präventionsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin des Polizeikommissariats Zeven,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Samtgemeindeelternrates,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Samtgemeindeelternrates der Kindertagesstätten,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Sportvereine,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Wirtschaft,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der ausländischen Mitbürger,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Beratungsstelle für Migranten,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Seniorenbeirates,
 - ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Jugendzentrums,
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin der politischen Parteien im Rat der Samtgemeinde Zeven,
 - der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Samtgemeinde Zeven,

- ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundeswehrangehörigen,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtsgerichts Zeven - möglichst ein Richter/eine Richterin,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Samtgemeinde Zeven vertretenen Kirchen,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Kindergärten,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Grundschulen,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Förderschule
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Hauptschule,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Realschule,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Gymnasiums,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Berufsbildenden Schulen,
- der Schülervertreter/die Schülervertreterin im Schulausschuss,
- der/die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Zahl der Sitze erhöht sich, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in nicht aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

2. Wenn eine Institution ihr Benennungsrecht für den Präventionsrat nicht in Anspruch nimmt, bleibt der Platz unbesetzt.
Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes benennt die entsendende Institution einen/eine Nachfolger/in für die restliche Amtszeit.
3. Zur Aktivierung und Vorbereitung der Beschlüsse werden innerhalb des Präventionsrates verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen können um Nichtmitglieder des Präventionsrates erweitert werden.

§ 4 - Stellung des Präventionsrates

Werden von Seiten des Präventionsrates Empfehlungen an den Rat der Samtgemeinde Zeven gerichtet, so werden diese von der Samtgemeindeverwaltung den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zugeleitet und von diesen beraten. Es erfolgt eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Samtgemeinde Zeven. Ein reger gegenseitiger Informationsfluss ist anzustreben.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wird gemäß § 28 NGO über seine Pflichten gemäß § 25 NGO belehrt.

§ 6 - Vorsitz

1. Der Vorstand des Präventionsrates besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs Vertretern/Vertreterinnen. Hierzu zählen in jedem Fall der/die Vertreter/in der Samtgemeinde und des Polizeikommissariates Zeven sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen.
2. Der Präventionsrat wählt in seiner ersten Sitzung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden/die Vorsitzende und drei Vertreter/Vertreterinnen.

3. Der/die Vertreter/in der Samtgemeinde, des Polizeikommissariats Zeven und ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen sind kraft ihres Amtes Vertreter/innen des/der Vorsitzenden. Wird eine dieser Personen zum/zur Vorsitzenden gewählt, so erhöht sich die Zahl der nach Ziffer 2 zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen um eine Person.
4. Der/Die Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Abwesenheit sein Vertreter/ihre Vertreterin - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt, soweit in den gemeindlichen Räumen getagt wird, für die Samtgemeinde Zeven das Hausrecht aus.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der/die Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden fort.
6. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter/ihre Vertreterin die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.
7. Für die Fälle der Vertretung nach Ziffer 4 und 5 hat der Vorstand umgehend nach der konstituierenden Sitzung eine feststehende Regelung zu treffen.

§ 7 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über den gemäß § 16 möglichen Aufwendungsersatz.
2. Der Vorstand vertritt den Präventionsrat nach außen. Dieses erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende diese Befugnisse auf seine/ihre Vertreter/innen übertragen.
3. Die weiteren Befugnisse des Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung des Präventionsrates bestimmt werden.
4. Der Vorstand hat dem Präventionsrat zu Beginn jeder Sitzung zu berichten.

§ 8 - Amtszeit

1. Die Amtszeit des Präventionsrates beträgt drei Jahre. Die Benennung der Mitglieder für die erste Amtsperiode ist bis spätestens drei Monate nach Unterzeichnung dieser Richtlinie vorzunehmen. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
2. Jedes Mitglied des Präventionsrates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 9 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Präventionsrates öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder wünscht eine nichtöffentliche Sitzung. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 10 - Sitzungstermine

Die Sitzungen des Präventionsrates finden in der Regel vierteljährlich statt. Dieser Zeitraum kann je nach Bedarf verkürzt oder verlängert werden.

§ 11 - Einladungen

1. Die Mitglieder werden schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage, kann aber aus wichtigen Gründen verkürzt werden.
2. Eine Sitzungseinladung muss unverzüglich dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnungspunkte können von sämtlichen Mitgliedern des Präventionsrates unter Angabe von Erklärungen angemeldet werden. Dieses hat schriftlich zu geschehen.
2. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden - bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in - festgelegt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Präventionsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 - Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Präventionsrates liegt dann vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist.
2. Der/die Vorsitzende - im Falle der Abwesenheit der/die Vertreter/in - stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14 - Abstimmung

Der Präventionsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja oder Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 15 - Niederschrift

Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Eine Kopie wird den Mitgliedern zugesandt. In der jeweils nachfolgenden Sitzung des Präventionsrates wird über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt.

§ 16 - Entschädigung

Alle Mitglieder des Präventionsrates sind ehrenamtlich tätig. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Entstehen im Rahmen der Tätigkeit Aufwendungen, zum Beispiel für Fahrten, so können die Kosten aus dem Etat des Präventionsrates übernommen werden.

§ 17 - Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Zeven

Der zuständige Fachbereich in der Samtgemeinde Zeven leistet dem Präventionsrat Verwaltungshilfe.

§ 18 - Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Präventionsrat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Samtgemeinde Zeven hierfür veranschlagten Mittel werden dem Präventionsrat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Mittel werden durch entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes in das nächste Haushaltsjahr übernommen und stehen dem Präventionsrat weiterhin zur Verfügung.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Zustimmung des Samtgemeinderates in Kraft.

Zeven, den 22.03.2007

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

Samtgemeindebürgermeister

gez. Johann-Dietrich Klintworth